

**Änderungstarifvertrag Nr.8
vom 22. April 2023
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung
(TV-Fleischuntersuchung)
vom 15. September 2008**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des TV-Fleischuntersuchung

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 14. Juli 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Stundenentgelt beträgt für

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
a) amtliche Tierärztinnen/ Tierärzte – vorbehaltlich Buchstabe c –	42,62 Euro	47,52 Euro
b) amtliche Fachassistentinnen/ Fachassistenten – vorbehaltlich Buchstabe c –	20,78 Euro	23,17 Euro
c) Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode – ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes –	17,33 Euro	19,32 Euro
d) Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch – (HKFrFiV)	16,23 Euro	18,10 Euro.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung) erhält die/der Beschäftigte neben der Stückvergütung einen Zuschlag bis zum 29. Februar 2024 von 3,08 Euro und vom 1. März 2024 an von 3,43 Euro je Tier.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Zuschlag beträgt für die

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung	3,14 Euro	3,50 Euro
b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht	8,09 Euro	9,02 Euro
c) bakteriologische Fleischuntersuchung	11,58 Euro	12,91 Euro
d) sonstige Untersuchung	8,09 Euro	9,02 Euro.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Übersteigt die Summe der Entgelte nach den Absätzen 1, 2, 4 bis 6 bei einer/einem

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
a) amtlichen Tierärztin/Tierarzt	5.385,95 Euro	6.005,33 Euro

b) amtlichen Fachassistentin/ Fachassistenten	3.562,26 Euro	3.971,92 Euro
c) Beschäftigten in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode – ausgenommen die Aufsichtstätigkeit der/des amtlichen Tierärztin/Tierarztes –	3.038,80 Euro	3.388,26 Euro

im Kalendermonat, sind von dem Mehrbetrag 50 Prozent abzuziehen.“

d) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Entnahme von Proben für die Trichinenuntersuchung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Wild nach der Digestionsmethode außerhalb gewerblicher Schlachtstätten erhält die/der Beschäftigte einen Zuschlag je Tier

bis 29. Februar 2024 von 3,08 Euro und
vom 1. März 2024 an von 3,43 Euro.“

3. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Zeitzuschläge betragen je Stunde für

a) amtliche Tierärztinnen/Tierärzte – vorbehaltlich Buchstabe c –

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
aa) für Arbeit an Sonntagen	7,19 Euro	8,02 Euro

bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	38,86 Euro	43,33 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	43,18 Euro	48,15 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	6,39 Euro	7,12 Euro

b) amtliche Fachassistentinnen/Fachassistenten – vorbehaltlich Buchstabe c-

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
aa) für Arbeit an Sonntagen	3,80 Euro	4,24 Euro
bb) für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	20,51 Euro	22,87 Euro
cc) für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	22,78 Euro	25,40 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	3,09 Euro	3,45 Euro

c) Beschäftigte in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode –
ausgenommen die Aufsichtstätigkeit des amtlichen Tierarztes –

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
aa) für Arbeit an Sonntagen	3,57 Euro	3,98 Euro
bb) für Arbeit an Wochen- feiertagen sowie am Os- tersonntag und am Pfingstsonntag	19,39 Euro	21,62 Euro
cc) für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	21,57 Euro	24,05 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,87 Euro	3,20 Euro

- d) Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 gelten-
den § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung – Frisches Fleisch –
(HKFrFiV)

	bis 29. Februar 2024	ab 1. März 2024
aa) für Arbeit an Sonntagen	3,41 Euro	3,80 Euro
bb) für Arbeit an Wochen- feiertagen sowie am Os- tersonntag und am Pfingstsonntag	18,41 Euro	20,53 Euro
cc) für Arbeit an Wochen- feiertagen, die auf einen Sonntag fallen,	20,47 Euro	22,82 Euro
dd) für die Arbeit in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	2,67 Euro	2,98 Euro.“

4. In § 29 Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe
„31. Dezember 2024“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie aus dem Anhang ersichtlich gefasst.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 22. April 2023

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anhang (zu § 1 Nr. 5)

Anlage 1

Tabelle der Stückvergütungen für amtliche Tierärztinnen/Tierärzte und Fachassistentinnen/Fachassistenten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz TV-Fleischuntersuchung

Tier	Beschäftigte/r	Stückvergütung bis 29. Februar 2024	Stückvergütung ab 1. März 2024
Einhufer	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	20,55 Euro	22,91 Euro
Rind	Tierärztin/Tierarzt Fachassistentin/Fachassistent	14,98 Euro	16,70 Euro
		13,92 Euro	15,52 Euro
Schaf, Ziege	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	5,15 Euro	5,74 Euro
Haarwild ^{1) 3)}	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	6,72 Euro	7,49 Euro
Schwein* Fleischuntersuchung	Tierärztin/Tierarzt Fachassistentin/Fachassistent	6,22 Euro	6,94 Euro
		5,61 Euro	6,26 Euro
Schwein, Sumpfbiber, Trichinenuntersuchung ²⁾ (Tierkörper und Tierkörperteil)	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	6,17 Euro	6,88 Euro

Wildschwein Trichinenuntersuchung ^{2) 3)}	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	7,93 Euro	8,84 Euro
Einhufer, andere Tiere Trichinenuntersuchung ²⁾	Tierärztin/Tierarzt und Fachassistentin/Fachassistent	7,58 Euro	8,45 Euro

1) Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von freilebendem Wild im Sinne des Anhangs I Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

2) Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.

3) Auch jeweils Farmwild.

* In Betrieben nach Anlage 2 beträgt die Stückvergütung für Tierärztinnen/Tierärzte bis 29. Februar 2024 5,64 Euro und ab 1. März 2024 6,29 Euro sowie für Fachassistentinnen/Fachassistenten bis 29. Februar 2024 5,10 Euro und ab 1. März 2024 5,69 Euro.